

Positionspapier
Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2017
-
Auf dem Weg zum energieeffizienten Gebäude

Stand: Dezember 2015

Initiiert und koordiniert von der



Kernforderungen der geea an die Novelle der EnEV 2017:

1. **Zusammenlegung EnEV und EEWärmeG:** Die Allianz für Gebäude-Energie-Effizienz (geea) setzt sich dafür ein, dass die EnEV und das EEWärmeG in einem Instrument technologieoffen zusammengefasst werden, um die existierenden Inkohärenzen abzubauen.
2. **Stärkung des Vollzugs der EnEV:** Bei der Erfüllung der Aufgaben der EnEV in den Bundesländern spricht sich die geea für eine möglichst einheitliche Vorgehensweise aus. Schwerpunkte sind die Qualitätssicherung von Energieausweisen, die Qualifikationsanforderungen für Experten und die Sicherstellung des Vollzugs der EnEV.
3. **Primärenergiefaktoren:** Die geea empfiehlt eine fachlich fundierte und methodisch einheitliche Überprüfung aller Primärenergiefaktoren in der EnEV und darauf aufbauend gegebenenfalls eine Anpassung.
4. **Bedarfsorientierter Energieausweis:** Der bedarfsorientierte Energieausweis muss bei Vermietung, Verkauf und Verpachtung vorgeschrieben und verpflichtend verankert werden. Bei der Qualitätssicherung von Energieausweisen spricht sich die geea für eine bundeseinheitliche Vorgehensweise aus. Die Ausstellung neuer Energieverbrauchsausweise sollte in der EnEV nicht mehr vorgesehen werden, da dieser auf Grund von Nutzerverhalten und klimatischen Einflüssen nicht zu verlässlichen Aussagen führt.
5. **Verschärfung beim Neubau:** Die EnEV-Anforderungen im Neubau müssen den europäischen Anforderungen laut Gebäuderichtlinie entsprechen. Dieser neue Standard sollte zügig und verlässlich unter Einbindung der relevanten Fachakteure definiert werden.
6. **Berücksichtigung Wirtschaftlichkeit:** Bei der Novelle der EnEV 2017 sind Kostenentwicklungen sowie bauphysikalisch und technisch sinnvolle Grenzen zu bewerten und in die Gestaltung einzubeziehen.

EnEV 2017 – Auf dem Weg zum klimaneutralen Gebäude

Deutschland steht vor der Herausforderung, eine Energiewende zu realisieren, die Versorgungssicherheit, Bezahlbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit, aber natürlich auch Klimaschutz garantiert. Der Energieeinsparverordnung kommt dabei eine besondere Rolle zu, da sie die energetischen Anforderungen an Wohn- und Nichtwohngebäude definiert und dieser Bereich für rund 35 Prozent des Endenergieverbrauchs verantwortlich ist. Die EnEV ist die wesentliche rechtliche und planerische Grundlage für alle Neubauvorhaben. Im Bereich der Gebäudesanierung greift ein Großteil der Anforderungen der EnEV erst, wenn der Eigentümer ohnehin eine Sanierung durchführt. Mit der Neufassung der Europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD) und der Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie (EED) werden Anforderungen gestellt, die in Deutschland in der Energieeinsparverordnung umgesetzt werden müssen. Um diese zielgerichtete Weiterentwicklung der Energieeffizienz von Gebäuden voran zu bringen, stellt die Allianz für Gebäude-Energie-Effizienz (geea) folgende Anforderungen an die EnEV 2017:

Forderungen der Allianz für Gebäude-Energie-Effizienz

1. Die Allianz für Gebäude-Energie-Effizienz (geea) setzt sich dafür ein, dass die EnEV und das EEWärmeG in einem Instrument technologieoffen zusammengefasst werden, um die existierenden Inkohärenzen abzubauen.
2. Bei der Erfüllung der Aufgaben der EnEV in den Bundesländern spricht sich die geea für eine möglichst einheitliche Vorgehensweise aus. Schwerpunkte sind die Qualitätssicherung von Energieausweisen, die Qualifikationsanforderungen für Experten und die Sicherstellung des Vollzugs der EnEV.
3. Die geea empfiehlt eine fachlich fundierte und methodisch einheitliche Überprüfung aller Primärenergiefaktoren in der EnEV und darauf aufbauend gegebenenfalls eine Anpassung.
4. Um den Weg zum Niedrigstenergiegebäude-Standard ab 2019 aufzuzeigen, sollten die Schritte künftiger Anpassungen klar dargelegt werden. Das schafft langfristige und verlässliche Planungssicherheit für Bauherren, Handwerk, Planer und Industrie.
5. Die geea befürwortet grundsätzlich die eingeführte Klasseneinteilung der Energiekennwerte in Immobilienanzeigen. Allerdings muss die Systematik dahingehend geändert werden, dass sowohl Primärenergie als auch Endenergie in Bezug genommen wird.
6. Der bedarfsorientierte Energieausweis muss bei Vermietung, Verkauf und Verpachtung vorgeschrieben und verpflichtend verankert werden.
7. Die Berechnungsverfahren der EnEV müssen einfacher, nachvollziehbarer, energie- und technologieoffen sein. Mit der Einführung eines zusätzlichen „Modellgebäudeverfahrens EnEV easy“ wurde hingegen weitere Unübersichtlichkeit und Komplexität geschaffen.
8. Bei der Novelle der EnEV 2017 sind Kostenentwicklungen sowie bauphysikalisch und technisch sinnvolle Grenzen zu bewerten und in die Gestaltung einzubeziehen.



Forderungen im Detail

1. Zusammenlegung EnEV und EEWärmeG

- Die zentrale Aufgabe des Ordnungsrechts muss es sein, dem Bauherren eine Planungs- und Investitionssicherheit zu gewähren. Die Aspekte der Wirtschaftlichkeit und des Klimaschutzes müssen dabei berücksichtigt werden. Die geea setzt sich dafür ein, dass die EnEV und das EEWärmeG in einem bundeseinheitlich geltenden Instrument technologieoffen zusammengefasst werden, um die hohe Anzahl an technischen und fachlichen energetischen Anforderungen an Gebäude zu reduzieren. Die Bauherren werden mit den sich teilweise widersprechenden Anforderungen überfordert, schlimmstenfalls werden Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen verhindert.
- Die geea fordert daher eine Konsolidierung und Zusammenführung der bestehenden Instrumentarien EnEV und das EEWärmeG, um Hürden für energetisches Bauen und Sanieren abzubauen. Bestehende Verfahren sollen vereinfacht und vereinheitlicht werden, gleichzeitig gilt es auf zusätzliche neue Verfahren zu verzichten. Diese Forderung hat auch der Bundesrat im Kontext der Zustimmung zur Novelle der Energieeinsparverordnung (EnEV) an die Bundesregierung gerichtet.
- In diesem Zusammenhang setzt sich die geea für einen Verzicht auf umfassende Sanierungsverpflichtungen und parallel dazu für die Freiwilligkeit der Nutzung von erneuerbaren Energien ein. Die geea steht für Technologieoffenheit und Energieträgerneutralität und damit für eine Politik der Anreize, nicht der Verpflichtungen.

2. Stärkung des Vollzuges und Umsetzung in den Bundesländern

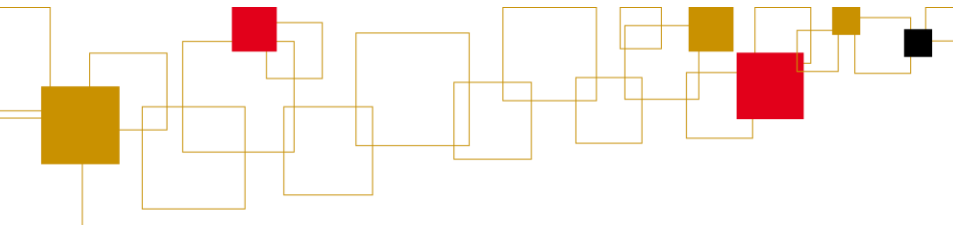
- Für den Vollzug der Regelungen der EnEV sind die jeweiligen Bundesländer zuständig. Sie können eigenständig Regeln für die Umsetzung und Kontrolle der Anforderungen der EnEV erlassen. Das kann bei der Ausgestaltung zu Transparenzproblemen bei Experten und Eigentümern führen.
- Daher spricht sich die geea bei der Erfüllung der resultierenden Aufgaben aus der EnEV in den Bundesländern für ein möglichst einheitliches Vorgehen aus, sowohl bei der Qualitätssicherung von Energieausweisen als auch bei Qualifikationsanforderungen von Experten oder der Sicherstellung des Vollzuges der EnEV.

3. Primärenergiefaktoren

- Die geea empfiehlt eine fachlich fundierte und methodisch einheitliche Überprüfung aller Primärenergiefaktoren und darauf aufbauend gegebenenfalls eine Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt.

4. Verschärfung der EnEV im Neubau (§3 und §4)

- Die EnEV muss für die Erreichung des Niedrigstenergiegebäude-Standards im Neubau, den die EU ab 2019 für Neubauten der öffentlichen Hand und ab 2021 für alle Neubauten fordert, eine Definition dieses Standards enthalten und diesen als energetisches Anforderungsniveau im Neubau vorschreiben. Dabei gilt es, die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung für den Gebäudebereich mit den



Prinzipien der Wirtschaftlichkeit für Neubauten in Einklang zu bringen. Außerdem sollten die relevanten Fachakteure in diesen Prozess einbezogen werden,

- Die Nichtwohngebäude müssen stärker in der politischen Diskussion berücksichtigt werden, da sie für rund ein Drittel des Gebäudeenergieverbrauchs verantwortlich sind. Die geea begrüßt die Anpassung der energetischen Anforderungen auf Niedrigstenergiegebäude-Standard an Nichtwohngebäude. Die Gebäude der öffentlichen Hand müssen hierbei eine besondere Vorbildfunktion einnehmen.
- Eine Anpassung der Anforderungen im Zuge der Novellierung sollte stets ausgerichtet auf die Gesamtanforderung an das Gebäude erfolgen – nicht auf einzelne Bauteile. Dies stellt Technologieoffenheit sicher.

5. Anpassung der EnEV im Bestand (§9)

- Da die EnEV nach wie vor an das Wirtschaftlichkeitsgebot gebunden ist, gilt als wirtschaftlich vertretbar, wenn die Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können. Bei Sanierungen ist die noch zu erwartende Nutzungsdauer zu berücksichtigen.
- Die Novelle der EnEV sollte grundsätzlich auch in Detailregelungen nicht hinter das Anforderungsniveau der geltenden EnEV zurückfallen. Die EnEV sollte das Ziel verfolgen, dass beim Austausch von Anlagenkomponenten (Heizkessel, Brenner etc.) dem aktuellen technischen Stand entsprechende Komponenten zum Einsatz kommen. Auch die Optimierung der Wärmeverteilung und Wärmeübergabe (Hydraulischer Abgleich, Druckhaltung usw.) ist hierbei zu beachten.
- Die EnEV bietet einen Orientierungsrahmen für Eigentümer und Investoren, ist aber nicht geeignet, die Sanierungsquote zu erhöhen. Um die Sanierungsrate langfristig und nachhaltig zu steigern, ist eine enge Verzahnung von Förderung, Forderung und Information nötig.

6. Energiekennwerte in Immobilienanzeigen (§16a)

Die geea befürwortet grundsätzlich die eingeführte Klasseneinteilung der Energiekennwerte in Immobilienanzeigen. Allerdings sollte die Systematik dahingehend geändert werden, dass sowohl Primärenergie als auch Endenergie in Bezug genommen wird, um Fehlinformationen für Endverbraucher und Experten zu vermeiden. Des Weiteren muss die Klasseneinteilung der EnEV-Systematik folgen, so dass Effizienzhäuser gleichen Niveaus auch gleichen Effizienzklassen zugeordnet werden können.

7. Energieausweis (§16)

- Der Energieausweis spielt eine wichtige Rolle bei der angestrebten Verdopplung der Sanierungsquote. Eine darauf basierende umfassende Energieberatung als Entscheidungshilfe für den Eigentümer ist eine Voraussetzung für eine qualitativ hochwertige energetische Sanierung.
- Der bedarfsorientierte Energieausweis muss bei Vermietung, Verkauf und Verpachtung vorgeschrieben und verpflichtend verankert werden. Bestehende Energieverbrauchsausweise behalten ihre Gültigkeit. Die Ausstellung neuer Energieverbrauchsausweise sollte in der EnEV nicht mehr vorgesehen

werden, da dieser auf Grund von Nutzerverhalten und klimatischen Einflüssen nicht zu verlässlichen Aussagen führt.

- Die geea fordert für die Qualitätssicherung von Energieausweisen ein wirksames, flächendeckendes und bundeseinheitliches Vorgehen. Die Regelung der landesrechtlichen Zuständigkeit für Stichprobenkontrollen von Energieausweisen (§26d) ist aus Sicht der geea möglichst einheitlich zu gestalten.

8. Berechnung von Wohngebäuden nach dem „Modellgebäudeverfahren“ (§3 Absatz 5)

- Die geea unterstützt Bestrebungen nach einem einfachen und verständlichen Berechnungsverfahren für die EnEV. Mit dem Modellgebäudeverfahren „EnEV easy“ wurde eine weitere Nachweismethode für Wohngebäude im Neubau eingeführt, die die energetische Berechnung auf die Anwendung von Tabellen mit Modellgebäuden reduziert. Die Einführung zusätzlicher Verfahren birgt jedoch die Gefahr, weitere Unübersichtlichkeit zu schaffen.
- Grundsätzlich müssen alle Verfahren der EnEV energie- und technologieoffen bleiben. Die aktuelle Ausgestaltung des Modellgebäudeverfahrens ist jedoch nicht technologieoffen. Bei den in den Tabellen vorgegebenen Modellgebäuden wird davon ausgegangen, dass die Erfüllung der Anforderungen des Erneuerbare Energien Wärmegesetzes über den Einsatz von Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien erfolgt. Die im Gesetz ebenfalls vorgesehenen Möglichkeiten der Nutzung von Ersatzmaßnahmen zur deutlichen Senkung des Energiebedarfs eines Hauses sind bislang nicht abgebildet. Um eine marktverzerrende Wirkung zu vermeiden, sollten sie in den Tabellen mit abgebildet werden.
- Die Bereitstellung einfacher Modellrechnungen zur Erfüllung der EnEV ist grundsätzlich sinnvoll. Modellrechnungen können jedoch besser außerhalb der Verordnung, etwa durch Arbeitshilfen erfolgen.

Ihre Ansprechpartner bei der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena):

Christian Stolte (Bereichsleiter Energieeffiziente Gebäude), Tel. 030-726165-660, stolte@dena.de

